

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2021/26

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
- die Vorsitzende
- und die Beisitzer und

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 26. Juli 2021 entschieden:

Die Beteiligte wird wegen mit der fehlenden Zulassung als Market-Maker im Januar 2021 (§ 52 Abs. 1 Satz 2 BörsO) mit einem Verweis belegt.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die fehlende Zulassung als Market-Maker für das Eurex Produkt OGBL "Options on Euro-Bond Futures" für das die Beteiligte im Januar 2021 während 50% der täglichen Handelszeit im Monatsdurchschnitt verbindliche Quotes eingestellt und damit in eine Market-Maker-Strategie gemäß § 52 Abs. 1 BörsO einbezogen hat.

Auf Befragen der Hüst zu diesem von ihr festgestellten Sachverhalt, legte die Beteiligte dar, sie sei sich des Verstoßes gegen die Zulassungspflicht bewusst.

Aufgrund eines technischen Problems habe sie im Januar 2021 für kurze Zeit in dem verfahrensgegenständlichen Produkt wenige Minuten zu lange quotiert. Sie habe sich unverzüglich mit den Verantwortlichen bei der Eurex in Verbindung gesetzt.

Die Handelsüberwachungsstelle sah in diesem Handelsverhalten einen möglichen Verstoß gegen § 52 Abs. 1 S. 2 BörsO. Danach ist für jedes Produkt, das ein Börsenteilnehmer in eine Market-Maker-Strategie einbezieht, eine Zulassung als Market-Maker erforderlich.

Unter dem 27. Mai 2021 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung dementsprechend von diesem Verstoß.

Unter dem 21. Juni 2021 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, der Beteiligten sei der Vorwurf eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 52 Abs. 1 S. 2 BörsO zu machen sei. Hierzu sind nähere rechtliche Ausführungen gemacht.

Das Sanktionsverfahren wurde der Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte führt unter ausführlicher Erläuterung ihrer Handelssituation Anfang des Jahres 2021 und Vertiefung ihres bisherigen Vortrags aus, sie bedauere den Verstoß außerordentlich.

Es sei bei dem Neustart nach dem Wochenende zu einer automatischen Anwendung der alten Handelsparameter gekommen. Erst am Mittag sei das Problem erkannt und unmittelbar danach abgestellt worden.

Es sei zu berücksichtigen, dass es sich um einen einmaligen Verstoß gehandelt habe, der durch ein unvorhergesehenes technisches Problem hervorgerufen worden sei. Der Verstoß werde sich durch ihr rasches Eingreifen nicht wiederholen.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Die Beteiligte wurde wegen Handels in einem Eurex-Produkt im Dezember 2018 mit einem Ordnungsgeld belegt (Aktenzeichen A 2019/09).

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligten ist eine zumindest fahrlässige Verletzung ihrer aus § 52 Abs.1S.2 BörsO resultierenden Pflicht zur Last zulegen.

Danach ist für jedes Produkt, das ein Börsenteilnehmer in eine Market-Maker-Strategie einbezieht, eine Zulassung als Market-Maker erforderlich.

Die Verletzung dieser Vorschrift ist durch die Beteiligte zugestanden.

Der Beteiligten ist ein zumindest fahrlässiges Verschulden anzulasten.

Sie hätte bei der Quotierung des verfahrensgegenständlichen Produktes die Grenze des Quotierungsvolumens einhalten können und müssen.

Auch unter Berücksichtigung ihrer ausführlichen Schilderung, wie es zu dem einmaligen Verstoß kommen konnte, sind keine technischen oder sonstigen Hindernisse zu erkennen, die sie von der Einhaltung ihrer Verpflichtung hätten abhalten können.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die Beteiligte hat den Vorfall bedauert und unmittelbar auf den Verstoß reagiert, um künftige Verstöße zu vermeiden.

Die Besonderheit des vorliegenden Falles ist durch die Tatsache gegeben, dass im Monat Januar an einem Tag nur für kurze Zeit, d.h. für wenige Minuten das Quotierungsvolumen in dem verfahrensgegenständlichen Produkt überschritten wurde und die Beteiligte unmittelbar nach Feststellen des Verstoßes eine geeignete Maßnahme zur künftigen Vermeidung ergriffen hat.

Der Verstoß liegt also im unteren Sanktionierungsbereich.

Entlastend wurde ebenfalls gewichtet, dass die Beteiligte den Sachverhalt umfassend dargelegt und so aufwändige Recherchen im Sanktionsverfahren erspart hat.

Ihre Einlassungen im Sanktionsverfahren erweisen, dass sie sorgfältig darauf bedacht ist, sämtliche Regularien im Handel an der Eurex einzuhalten.

Entscheidend hat der Sanktionsausschuss auch berücksichtigt, dass eventuelle finanzielle Nachteile für die anderen Marktteilnehmer jedenfalls nicht nachweisbar entstanden sind.

Dennoch konnte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beteiligte die ihr zumutbare Sorgfalt in ihrem internen Organisationbereich nicht hat walten lassen.

Die obigen entlastenden Aspekte überwogen allerdings bei der Sanktionierung im vorliegenden Verfahren, zumal es sich vorliegend um die Verletzung einer Ordnungsnorm gehandelt hat.

Es wurde auch kein Grund zu Sanktionsverschärfung durch das Verfahren im Jahre 2019 gesehen.

Die Verstöße beruhten auf anderen börsenrechtlichen Normen und geschahen vor gut zwei Jahren, damit kam der Beteiligten auch der Grundsatz der Verjährung zu gute.

Trotz des kooperativen und einsichtigen Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens im Verhältnis zum geringen Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens stellt sich ein Verweis als angemessen dar (§ 32 Absatz 1 Satz 1) Börsen Verordnung.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: A 2021/26

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland